

Der Vicepräsident richtet nun die Frage auf den zweiten Theil des Deputations-Gutachtens, und es wird derselbe einstimmig angenommen.

Vicepräsident: Ich habe vorausgesetzt, daß der heute während der Berathung vorgekommene Antrag des Abg. Scholze später noch besonders erwogen werden solle. Der Abgeordnete wird deshalb entweder eine besondere Petition einzugeben oder sich dahin bei der Deputation näher zu erklären haben, ob er dabei sich beruhigen wolle, daß die 3. Deputation späterhin und ohne Weiteres noch einen Vortrag über diesen neuern Antrag an die Kammer bringe.

Abg. Scholze: Dann werde ich mir allerdings einen besonderen Antrag an die Deputation erlauben.

Referent trägt nun den zweiten Theil des Deputations-Berichts unter B. vor, wobei die Deputation vorgeschlagen hat: „daß diejenigen baaren Geldgefälle, welche, nach Ausweis gerichtlicher Urkunden, seit Anfange des Jahres 1818 an die Stelle von früheren Naturalleistungen getreten sind, auf einseitige, beiden Theilen freistehende Provokation nach dem 25fachen Betrage im Kapital abgelöst, oder als Renten an die Landrentenbank verwiesen werden können.“

Vicepräsident: Es würde nun die Berathung auf diesen zweiten Gegenstand zu lenken sein, auf die Ablösbarkeit der baaren Geldgefälle. Die Kammer wird aus dem Berichte entnommen haben, daß sich in Beziehung darauf vier verschiedene Anträge herausgestellt haben; zuerst der des Abgeordneten Scholze, welcher dahin geht, daß alle baaren Geldgefälle auf einseitiges Anverlangen des Pflichtigen abzulösen, mithin die Aufhebung der in §. 52. des Ablösungsgesetzes unter e. festgesetzten Ausnahme erfolgen möge. Beschränkter ist der Antrag des Abg. Kukul, indem dieser dasselbe; doch diejenigen baaren Geldgefälle von der Ablösung ausgenommen wissen will, mit deren Fortbestehen gewisse Anstalten oder Zwecke bedingt sind. Der 3. Antrag ist der des Abg. Dehme; dieser ist noch enger, indem er dahin geht: „daß diejenigen baaren Geldleistungen, welche erweislich an die Stelle früherer Naturalleistungen getreten, auf einseitige Provokation abgelöst und an die Landrentenbank verwiesen werden dürfen.“ Bei diesem Antrage geschieht aber noch besonders der Verweisung der Rente auf die Landrentenbank Erwähnung, worauf der Scholzesche und Kukulsche Antrag nicht geht. Endlich hat die Deputation den allerengsten Vorschlag gethan u. hat den Dehmeschen Antrag nur insoweit adoptirt, als sie die Ablösbarkeit nur auf diejenigen Geldgefälle beschränkt wissen will, die seit dem Jahre 1818 an die Stelle der Naturalleistungen getreten sind, und zwar mit der Modifikation, daß jedem Theile die Provokation freistehe, auch hat sie die Ueberweisung der daraus hervorgehenden Renten an die Landrentenbank beantragt. Ich ersuche nun die Mitglieder der verehrten Kammer, ihre Meinung hierüber zu äußern.

Abg. Kukul: Hinsichtlich meines Antrags muß ich mir die kurze Bemerkung erlauben, daß mich hauptsächlich drei Gründe bewegen konnten, auf Kapitalisirung und Ablösung

der baaren Geldgefälle anzutragen; 1) weil diese eben so ungleich als die gegenwärtigen Grundsteuern auf dem bäuerlichen Grundbesitz haften; 2) weil sie größtentheils an die Stelle früherer Naturalleistungen getreten sind, und darum ihre Ablösung wohl eben so gerecht als die der letztern erscheint; und 3) weil eine Ablösung, wie sie die §. 52. des Ablösungsgesetzes nachläßt, wenn auch nicht gänzlich unterbleiben, doch nur in höchst seltenen Fällen stattfinden, und somit dem Verpflichteten keine Gelegenheit gegeben wird, sich dieser Lasten je zu entledigen und sich eine größere Unabhängigkeit zu bewirken.

Abg. Scholze: In soweit kann ich mich ganz mit dem Abg. Kukul vereinigen; was die Kirchen und milden Stiftungen betrifft, so ist mir gar nicht eingefallen, daß ich die Ablösung der auf sie bezüglichen baaren Geldgefälle beantragt hätte. Dann habe ich gegen den Bericht der Deputation zu erinnern: sie sagt: „Es handelt sich hier nicht um Ablösung einer Naturalleistung von Diensten und Frohnen, sondern von dem, was durch die Ablösung überhaupt in der Regel erst erzielt werden soll, von einer Rente. Hier ist eine Rente schon vorhanden, mithin bedarf es nicht erst eines Verfahrens, eine solche zu ermitteln.“ Darüber bin ich mit der Deputation ganz einverstanden, und eben darum ging meine Petition dahin, diese Renten auf Antrag der Pflichtigen ablösen zu können, weil doch nie und nirgends, in keinem Staate, weder in Preußen noch in Böhmen, und auch in keinem constitutionellen Staate die Renten auf Antrag der Berechtigten abgelöst werden, sondern immer nur auf Antrag der Verpflichteten. In Württemberg sind sogar alle Naturalleistungen, alle Geldgefälle, mögen sie Namen haben, welchen sie wollen, auf Antrag der Verpflichteten ablösbar. In Preußen, in Braunschweig ist es dasselbe, und ich glaube zuversichtlich, daß es auch bei uns geschehen werde, wenn auch nicht auf diesem Landtage; denn ich lebe der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß die hohe Staatsregierung in Sachsen nicht ermangeln wird, Anstalt zu treffen, wie in Württemberg, im Großherzogthum Hessen und Braunschweig, sei es durch Leihanstalten oder durch die vorzügliche Einrichtung der Landrentenbank, wie dies in keinem andern Staate der Fall ist, bei kommendem Landtage uns einen Gesetzentwurf zur Berathung vorzulegen, wo wir Gelegenheit finden werden, um den ländlichen Grundbesitz von diesen Privatbesteuerungen zu befreien, um uns immer mehr und mehr einander gleichzustellen, daß kein Stand vor dem andern bevorzugt werde, denn wir sollen als gleiche Staatsbürger auch gleiche Pflichten und Lasten zu tragen haben, daher können uns auch die gleichen Rechte nicht ferner vorenthalten werden.

Abg. v. Thielau: Ich bin zwar keineswegs davon entfernt, zu glauben, daß nicht Schwierigkeiten stattfinden sollten, um den Anträgen der geehrten Abgg. Scholze und Kukul in ihrer ganzen Ausdehnung beizustimmen und Folge geben zu können. Ich glaube, diese Sache bedarf einer sehr reiflichen Prüfung. Ich glaube, daß dazu Unterlagen, die während dieses Landtags vielleicht nicht zu beschaffen sein würden, und die vielleicht auch nicht der geehrten Deputation zur Seite ge-

*